

In den letzten Aufgabenrunden haben wir gelernt, dass Kaufhandlungen nicht immer reibungs- und fehlerlos ablaufen. Von den möglichen Leistungsstörungen haben wir die, die den Kaufgegenstand betreffen, also die Sachmängel, schon näher betrachtet.

In dieser Lernetappe soll es um eine weitere Gruppe von Störungen gehen.

Beschäftige dich dazu zunächst den folgenden aus dem Lehrbuch kopierten Text!

1 Die Rechte aus Leistungsstörungen

Wie du weißt, sind der Abschluss und die Erfüllung eines Kaufvertrages an das Gesetz gebunden. Werden die gesetzlichen Vorschriften eingehalten, sind die Vertragspartner, Käufer und Verkäufer, in der Regel zufrieden, was oftmals die Voraussetzung für weitere Vertragsabschlüsse ist. Gelegentlich werden jedoch Kaufverträge nicht in der Weise erfüllt, wie es die Vertragsparteien vereinbart haben. Wir sprechen dann von Pflichtverletzungen. Sie können sich beziehen auf:

1.1 Lieferungsverzug

Beispiel: Herr Selig bestellt mit einem schriftlichen Vertrag während seines Sommerurlaubs im Thüringer Wald am 10. August bei der Kristallglasfabrik Bruch & Schleifer in Arnburg Weingläser aus Bleikristall. Die Lieferung wird ihm mündlich für Mitte September in Aussicht gestellt. Er wartet bis zum 5. Oktober, dann verliert er die Geduld, und kurz entschlossen kauft er in einem Fachgeschäft am Ort die gleichen Gläser. Am 8. Oktober trifft die Sendung der Firma Bruch & Schleifer ein. Herr Selig schickt das Paket mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ ungeöffnet wieder zurück.

Herr Selig hat in diesem Fall zumindest unüberlegt gehandelt. Beim Abschluss des Vertrages wurde nur ein ungefährer Zeitraum der Lieferung vereinbart, und das auch nur mündlich. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die Gläser auch nach dem 5. Oktober für Herrn Selig noch von Interesse sind.

Damit ein Lieferer in Verzug kommt, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Lieferung muss fällig sein, d. h., sie muss vom Kunden verlangt werden können.
- Der Käufer muss die Lieferung beim Verkäufer anmahnen, am besten schriftlich und per Einschreiben.

Ist der Liefertermin wie in unserem Beispiel nicht für einen bestimmten Tag fest vereinbart, so ist die Mahnung unbedingt erforderlich.

- Den Lieferer muss ein Verschulden treffen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Höhere Gewalt, wie z. B. Streiks, Unterbrechung der Verkehrswege, Brand in der Fabrik, schließen demnach ein Verschulden seitens des Lieferers aus.

Herr Selig hätte etwa am 20. September einen Brief schreiben müssen, am besten per Einschreiben, in dem er der Firma Bruch & Schleifer einen angemessenen Nachtermin setzt und ihr mitteilt, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktritt.

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

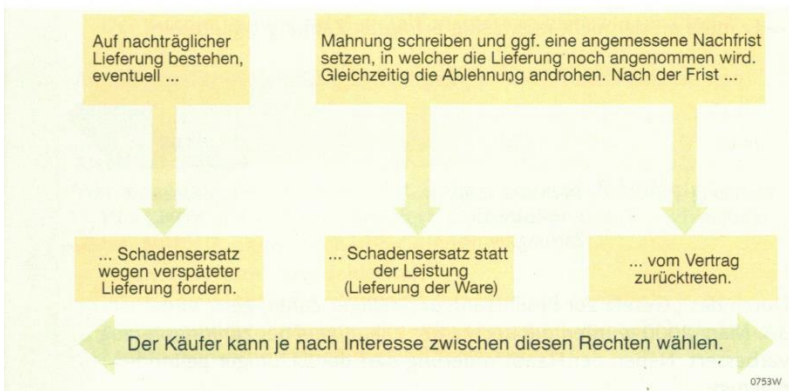
(1) [...] Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Hat der Verkäufer zum vereinbarten Zeitpunkt nicht geliefert, so sprechen wir von **Lieferungsverzug**.

1. Ermittle, ob die Firma Bruch & Schleifer in Verzug ist und ob die Rücksendung des Pakets durch Herrn Selig rechtmäßig ist.

2. Schreibe einen Brief, so wie ihn Herr Selig an die Firma Bruch & Schleifer hätte schreiben müssen.



Wende dein Wissen über Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung an und überlege dir ein neues Beispiel.

Häufig kann nicht genau angegeben werden, welchen Schaden der Käufer durch verspätete oder ganz unterbliebene Lieferung erleidet. In zeitraubenden, kostspieligen Gerichtsverfahren müsste dann die Höhe des Schadens festgestellt werden. Um dies zu vermeiden, wird oft von vornherein eine **Konventionalstrafe** vereinbart. Das heißt, dass die Zahlung eines Geldbetrages fällig wird, wenn der Lieferer nicht termingerecht leistet. Konventionalstrafen werden häufig bei Großbauten vereinbart.

Ein besonderer Fall ist der sogenannte **Fixkauf**. Hier gilt der Grundsatz: Der Kalender mahnt anstelle des Menschen.

Beispiele:

- Einem Händler werden die für den 5. Dezember zugesagten Christbäume erst am 23. Dezember geliefert.
- Ein für 6.00 Uhr bestelltes Taxi, mit dem jemand zum Flughafen gefahren werden möchte, trifft erst um 7.30 Uhr ein. Das Flugzeug wird versäumt.

In beiden Fällen ist die Leistung nach dem vereinbarten Termin nicht mehr sinnvoll. Händler und Reisender können sofort vom Vertrag zurücktreten.

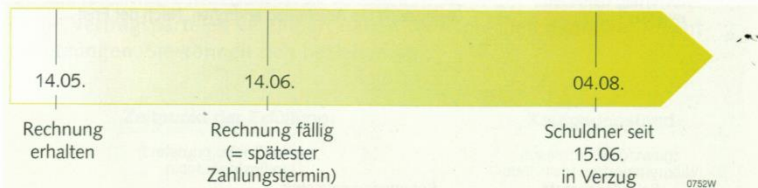
Beachte jedoch auch folgendes Beispiel: Die Lieferung einer Waschmaschine wird für den 8. Oktober vereinbart. Der Händler leistet jedoch erst am 10. Oktober. Obwohl der Liefertermin ebenfalls fest vereinbart war und nicht eingehalten wurde, muss der Kunde die Ware annehmen, weil sie für ihn auch nach dem 10. Oktober noch von Interesse ist.

1.2 Zahlungsverzug

Beispiel: Die Installationsfirma Heinzelmann hat beim Hausbesitzer Florian Geyer die Heizungsanlage gründlich überholt und teilweise erneuert. Herr Geyer erhält darüber am 14. Mai von der Firma Heinzelmann eine Rechnung über 2 704,53 Euro einschließlich 19 % Mehrwertsteuer. Die Rechnung trägt folgenden Vermerk: Zahlbar innerhalb von acht Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder spätestens bis 14. Juni. Herr Geyer denkt: Der kann warten. Am 4. August hat er die Rechnung noch immer nicht bezahlt.

Hat ein Schuldner seine Schuld zum vereinbarten Termin nicht bezahlt, so sprechen wir von **Zahlungsverzug**.

- Auch hier müssen wir prüfen, ob Herr Geyer in Verzug ist. Es gilt:
- Die Zahlung muss fällig sein. Sie ist dann fällig, wenn z. B. der Zahlungstag fest vereinbart wurde (hier zahlbar bis 14.06.). Die Rechnung ist spätestens am 14.06. fällig. Ab dem 15.06. ist Herr Geyer in Zahlungsverzug.
 - Er muss an der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung schuld sein.

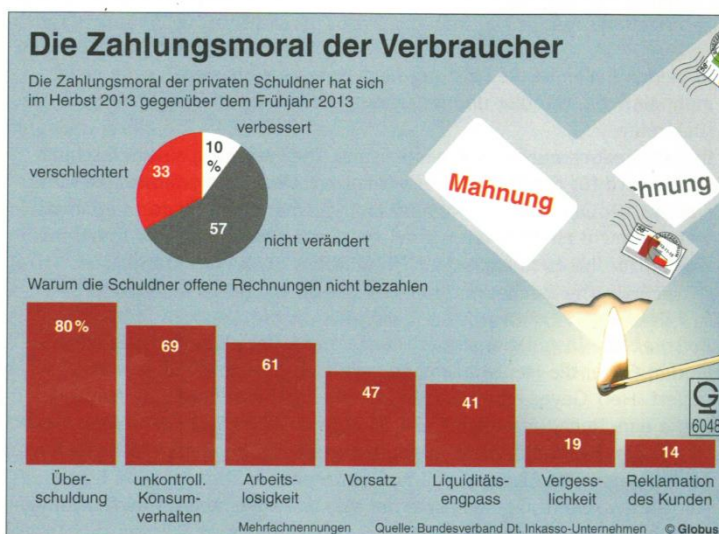


Durch das „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ vom 30. März 2000 wurden die Rechte des Gläubigers bei Zahlungsverzug verbessert. Neben der Hauptforderung darf der Gläubiger geltend machen:

- Zinsen. Sie betragen 5 Prozent zuzüglich des jeweils geltenden Hauptleitzinses, der von der Europäischen Zentralbank festgesetzt wird.
Die Berechnung von Verzugszinsen beginnt nach Fälligkeit der Rechnung, in unserem Beispiel also mit dem 15.06. (einschließlich). Mit diesem Gesetz soll einer schlechten Zahlungsmoral von Kunden bzw. Auftraggebern entgegengewirkt werden, wie sie oftmals gegenüber Handwerksbetrieben zu beobachten ist.
- Alle Auslagen, die dem Gläubiger bisher entstanden sind, wie z. B. Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren.

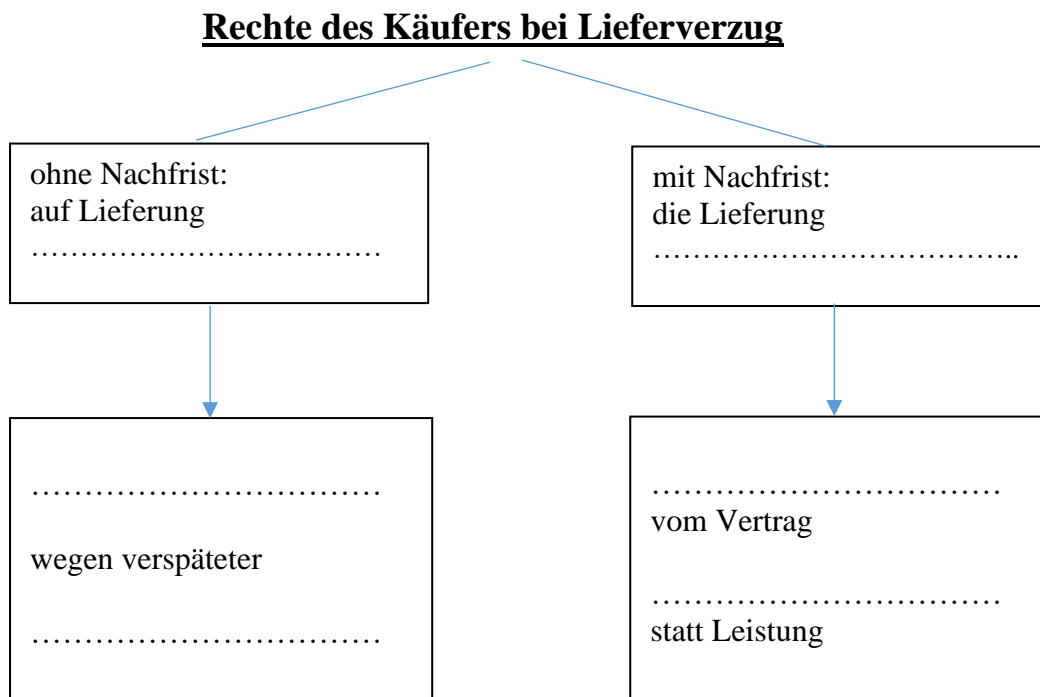
Je nach allgemeiner wirtschaftlicher Lage schwankt auch die Zahlungsmoral. Käufer bzw. Auftraggeber kommen leicht in Versuchung, durch verspätete Zahlung sich die sehr hohen Kontoüberziehungszinsen zu sparen. Damit aber den Gläubigern aus verspäteten Zahlungen keine Nachteile erwachsen, belasten diese ihre Kunden mit Verzugszinsen.

- A**
1. Werte die Grafiken aus.
 - a) Erkläre den Begriff „Mehrfachnennungen“.
 - b) Ermittle und überlege: Wie hat sich die Zahlungsmoral verändert?
 - c) Nenne die beiden häufigsten Gründe für Zahlungsverzug.
 2. Erkläre die Aussage: „Nicht pünktlich bezahlte Rechnungen können zu einer Kettenreaktion führen.“



Bearbeite nun die folgenden Aufgaben zum Lieferverzug!

1. Erkläre, was man unter einem Lieferverzug versteht!
2. Zähle die Voraussetzungen auf, unter denen man in Lieferverzug gerät!
3. Übernimm folgende Übersicht und ergänze die Lücken!



4. Löse die Aufgabe 1 auf der ersten kopierten LB-Seite (Ermittle, ob die Firma Bruch & Schleifer...)!

Eine weitere Störung bezüglich des Zeitpunktes der Erfüllung Kaufvertrages kann der Zahlungsverzug sein.

Bearbeite auch dazu die folgenden Aufträge!

5. Beschreibe, was ein Zahlungsverzug ist!
6. Übernimm wieder die folgende Übersicht und ergänze die Lücken! Verwende dazu die hier aufgeführten Wörter bzw. Wortgruppen und ordne sie an der richtigen Stelle zu!

die fällige Schuld zu bezahlen; Leistungsfähigkeit; oder nicht rechtzeitig bezahlt; noch nicht gezahlt hat; Verzug;

Nichtleistung trotz Fälligkeit	Mahnung	Verschulden
<p>Trotz einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung hat der Schuldner nicht</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Sie ist eine eindeutige Aufforderung,</p> <p>.....</p> <p>Wenn ein Kalendertermin bestimmt ist, bedarf es nicht der Mahnung.</p> <p>Ohne Mahnung in Verzug gerät ein Schuldner einer Geldforderung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung. Ist der Schuldner ein Verbraucher, muss ihn der Gläubiger auf diesen Eintritt des Verzugs in der Rechnung hinweisen.</p>	<p>Der Schuldner kommt nur in, wenn er zu vertreten hat, dass er</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Dabei hat der Schuldner für seine wirtschaftliche</p> <p>.....</p> <p>immer einzustehen.</p>

7. Trage die Rechte zusammen, die der Gläubiger im Falle des Zahlungsverzuges hat!

8. Löse als letztes die Aufgaben 1 und 2 auf der letzten kopierten LB-Seite! (siehe Grafik „Die Zahlungsmoral der Verbraucher“)

Auch diesmal wünsche ich dir wieder viel Erfolg bei der Bearbeitung der Aufgaben.

Denke bitte an die pünktliche Abgabe, das wird sich notenmäßig bemerkbar machen!

Viele Grüße!

Frau Jantos